Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 170.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postirey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 12 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 21 Brümäre IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 5. Nov.

Der Vollz. Rath — Erwägend, daß wenn einerseits der vollziehenden Gewalt obliegt, die Gesetze vollstreken zu machen, und alle Bürger zur Unterwürfigkeit unter dieselben anzuhalten: sie auch anderseits jenen Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß, die aus Hingebung für die allgemeine Sache sich beeilen, Aufopferungen zu machen, zu welchen das Vaterland sie aufruft;

beschließt:

1. Der Vollz. Rath trägt dem Kriegsminister auf, dem Regierungsstatthalter, der Verwaltungskammer, den Munizipalitäten und den Bürgern des Cantons Baden, für die schleunige Ausführung, die Genauigkeit und den Eifer, mit welchen die, laut dem Gesetz vom 17. Sept. 1799, und dem Beschluß vom 26. August dieses Jahrs, zur Kleidung und Anwerbung von Rekruten, nöthigen Gelder geliefert worden sind, seine Zufriedenheit zu bezeugen.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll in das Tagblatt der Gesetze eingerükt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 6. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Befindens des Vollz. Raths, in Betreff der Niederlassungsbedinge für Fremde.)

Nach dem 11ten Art. sollten die Erlaubnißscheine alljährlich bey den Verwaltungskammern erneuert und bey den Munizipalitäten der Niederlassungsorte visirt oder vielmehr einregistrirt werden. Nach den für die erste Ertheilung genommenen Vorsichtsmaßregeln dürfte es vielleicht hinreichend seyn, diese Erneuerung nach einem längeren Zeitraum, etwa von 4 oder 5 Jahren vornehmen, und um den Zweck derselben bestimmt anzugeben, die Heymatscheine, die bey Nichtunterhaltung des Bürgerrechts in kurzem verwirkt werden können, zu gleicher Zeit erneuern zu lassen.

Der 13te Art. enthält eine nicht unwesentliche Bestimmung, indem er die Zurückziehung der Niederlassungserlaubniß verordnet, so bald wie sich der Fremde durch ein ordnungswidriges Betragen derselben unwürdig macht; nur sollte diese Zurückziehung nicht bloß die Fortweisung aus der Gemeinde, sondern die aus der Republik, zur unmittelbaren Folge haben, und der leztere Ausdruck an die Stelle des erstern gesezt werden.

Eben so scheint der 23te Art. über die Erlaubniß zur momentanen Gewerbs- oder Kunstausübung für nicht angesessene Fremde, einige Abänderung zu bedürfen, indem er bey der Allgemeinheit seines Ausdrucks auch dem Feilhalten auf Jahrmärkten verstanden werden muß, wozu doch die Bewilligung nicht ohne grosse Schwierigkeit von der Verwaltungskammer eingeholt werden könnte. Ueberhaupt möchte es bey dem nur vorübergehenden Aufenthalte solcher Fremden, ihnen öfters unmöglich fallen, an diese Behörde zu gelangen, daher angemessener seyn, die Ertheilung von dergleichen Erlaubnißscheinen, als einen Gegenstand der bloß örtlichen Polizey, den Munizipalitäten zu überlassen, und nur den Zeitraum zu bestimmen, für den sie ausgestellt werden können, und über welchen hinaus eine wirkliche Niederlassungsbewilligung vonnöthen seyn würde.

Ueber den 24ten Art. endlich, der die Bedinge der Erwerbung von Grundeigenthum für nicht angesessene Fremde festsezt, hat Euch B. G. der Vollz. Rath zu bemerken, daß dieselben auf die Versicherungen auf Grundstücke nicht ganz anwendbar scheinen, indem die

freye Gestattung der leztern niemals die unbedingte Erwerbung von Grundeigenthum zur Folge haben könnte, da der ausländische Gläubiger, dem eine verhypothecirte Liegenschaft zufällt, so bald er sich nicht im Falle der Reciprocität befindet, zu deren Veräusserung gehalten bleibt.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen, und an die Militärcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die wahren Mittel die Seele des Militairs zu der Würde zu erheben, welche diesen Stand besonders auszeichnen soll, sind unstreitig Ehrbegierde und Nacheiferung.

Diesem Grundsatz gemäß verordnete das Gesetz vom 5. Sept. 99, daß in jedem Bataillon der Linieninfanterie, eine Compagnie Grenadiers errichtet werde. Diese Truppe ist die Auswahl des Corps, und jeder gute Soldat sucht, durch Betragen und Muth, die Gunst der Aufnahme in dieselbe zu verdienen.

Der Vollz. Rath sieht mit Bedauren, daß diese zum Besten des Diensts so vortheilhafte Anordnung, bey der Bildung der leichten Infanterie, ausser Acht geblieben ist, und überzugt von der Wichtigkeit, auch in dieser Truppe sowohl den so nöthigen militairischen Geist als auch den Ehrgeiz ihrer Individuen anzufachen, und sie durch die Aussicht, in eine ausgewählte und ausgezeichnete Compagnie kommen zu können, mit edler Nacheiferung zu beleben, schlägt Ihnen, B. G., der Vollz. Rath vor, durch einen dem Gesez vom 5. Sept. 1799 anzuhängenden §. zu beschliessen, daß den Bataillonen der leichten Infanterie, eine Compagnie Carabiniers, mit dem Solde, welcher den Grenadiers der Linien-Bataillone zukommt, bewilligt seyn soll.

Die Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagnen Nationalgüter im Cant. Basel.

Im Distrikt Basel:

In der Gemeinde Riechen: Das Vogteyhaus nebst Garten, Weintrotte und Stallung für 8000 Fr. geschäzt, und von 135 Fr. Ertrag. Da dieses Haus für 9300 Fr. verhaftet ist, so muß es aufs wenigste diese Summe abtragen, um veräussert werden zu können: In ruhigen Zeiten wäre dasselbe wahrscheinlich gesucht, jezt möchte die Veräusserung um den wahren Werth nicht so leicht seyn, doch mag sie auf einer Versteigerung gesucht werden.

Die Untervogtsmatte ist für 4000 Fr. gesch. und für 2400 Fr. verhaftet: Da sie 200 Fr. Zins abträgt, so ist zu erwarten, daß sie auf einer Versteigerung merklich über die Schatzung steigen werde.

Die Weibelwiese ist für 3200 Fr. gesch., für 2400 Fr. verhaftet, und erträgt jährlich 143 Fr.: Sie ist also in ähnlichem Fall mit dem vorherigen Grundstücke.

In der Gemeind Basel: der Mäntelinhof auf den Münsterplaz für 40000 Fr. geschäzt, und für 16000 Fr. verhaftet: Der Andlauerhoff an gleichem Ort und für gleichen Werth geschäzt. Der Regisheimerhof alda, für 30000 Fr. geschäzt und von 690 Fr. Ertrag. Der Burghof allda, für 16000 Fr. geschäzt und von 480 Fr. Ertrag. Diese 4 schönen Gebäude sind überhaupt, wie beynahe alle Nationalgüter, zu niedrig angeschlagen; allein die gegenwärtigen Zeiten sind dem Verkauf solcher Pachtwohnungen ungünstig, und eben so mag die Feilbietung dieser 4 Gebäude zu gleicher Zeit die Kaufconcurrenz auf jedes einzelne schwächen; doch mag vielleicht der Spekulationsgeist von Basel, der Nation einen guten Erlös verschaffen, und also ein Versuch davon auf einer Versteigerung gemacht werden.

Der Aschenthurm: Ein Holzhaus und Stall, für 500 Fr. geschäzt: Er ist für einen Nachbar desselben mehr als das doppelte werth, und sollte nicht darunter veräussert werden, hoffentlich wird die Versteigerung dieses eintragen.

Im Distrikt Liestall:

Die Stadtschreiberey zu Liestall nebst Garten im Gstadig für 8000 Fr. geschäzt und von 110 Fr. Ertrag. Dieses schöne Wohngebäude ist auch ungefähr um die Hälfte seines wahren Werths angesezt, und auf seine vortheilhafte Lage in dem bevölkerten und betriebsamen Liestall keine Rücksicht genommen worden; hoffentlich wird das Resultat einer Versteigerung dieses beweisen.

Das Wirthshaus zu Basel Augst mit Gütern, 16000 Fr. geschäzt, für 12000 Fr. verhaftet und von 402 Fr. Ertrag. Der vortheilhaften Lage wegen, wird Haus und Güter wahrscheinlich einen guten Erlös verschaffen.

Im Distrik Waldenburg.

Das Ramsteiner Schloßgut und Waldung: für 60000 Fr. geschäzt, für 40000 Fr. verhaftet und von 1200 Fr. Ertrag. Dieses Gut, welches ein beträchtlicher Sennhof ist, hätte schon mehr als einmal

für 2400 Fr. verpachtet werden können und sollte also auch in einer Versteigerung mehr als die Schatzungssumme abtragen.

Das Waldenburger Schloßgut, ein Sennhof nebst 50 Juch. Waldung, für 40,000 Fr. geschäzt. Die Wasserfalle nebst 20 Juch. Waldung, für 6000 Fr. Diese beyden Güter sind zusammen für 1902 Fr. verliehen und folglich schon nach diesem Maßstab berechnet, zu niedrig geschäzt: vielleicht wird sie eine Versteigerung auf ihren wahren Werth bringen.

Im Distrikt Gelterkinden.

Die Gelterkinder Ziegelmatte, für 3200 Fr. geschäzt und für 1600 Fr. verhaftet. Dieses Grundstück wird von der Gelterkinder-Kirche als Eigenthum angesprochen und kann also einstweilen von der Nation nicht veräussert werden.

Das Farnspurger Schloßgut, nebst 50 Juch. Waldung, ist für 40,000 Fr. geschäzt und von 1266 Fr. Ertrag: diese Schatzung scheint eine der billigsten zu seyn.

Das untere Homburger Schloßgut, nebst 10 Juch. Waldung, für 6000 Fr. geschäzt. — Der Homburger Sennhof, nebst 15 Juch. Waldung, für 16,000 Fr. geschäzt. Diese beyden Güter sind zusammen für 1028 Fr. verpachtet, folglich zu gering angesezt, und ihre Veräusserung könnte nur bey einem bessern, auf einer Versteigerung zu erwartenden Erlös statt haben.

Die Rümlinger Matte, ist für 5000 Fr. geschäzt und von 254 Fr. Ertrag: also im gleichen Fall mit obigem Grundstück.

Auf diesen Bericht hin trägt die Commißion folgendes Dekret vor:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Basel können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge versteigert werden:

Im Distr. Basel: Das Vogteyhaus in Riechen nebst Garten, Trotte und Stallung. — Die Untervogts-Matte allda. — Die Weibelgüter allda. — Der Mäutenhof auf dem Münsterplatz in Basel. — Der Adlauerhof allda. — Der Regisheimerhof allda. — Der Burghof allda. — Der Aschenthurm in Basel.

Im Distr. Liestall: Das Stadtschreibereyhaus zu Liestall, nebst Garten im Gstadig. — Das Wirthshaus zu Baselaugst, nebst Gütern.

Im Distr. Waldenburg: Das Ramsteiner Schloßgut u. Waldung. — Das Waldenburger Schloßgut nebst 50 Juch. Waldung. — Die Wasserfälle nebst 20 Juch. Waldung.

Im Distr. Gelterkinden: Das Farnspurger Schloßgut nebst 50 Juch. Waldung. — Das untere Homburger Schloßgut nebst 10 Juch. Waldung. — Der Homburger Sennhof nebst 15 Juch. Waldung. — Die Rümlinger Matte daselbst.

Dieses Gutachten wird angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Sie verlangen in Ihrer Botschaft v. 29. Sept. einen Entwurf zu einem Generalrechnungsplan für die Republik und ein dazu gehöriges Organisationsreglement.

Wir erkennen B. G., daß die angenommene Art und Weise, nach welcher bisher das Rechnungswesen unserer Republik geführt worden, Verbesserungen fähig ist und fühlen mit Ihnen das Schickliche, dasselbe einfacher und deutlicher anzuordnen. Wir glauben, daß diesem Zwecke, Ihrem und unserem Wunsche mittelst dem Gesetz, von welchem wir die Ehre haben, Ihnen in gegenwärtiger Botschaft den Entwurf vorzulegen, entsprochen werden könne.

Als ideale Resultate des einzuführenden Rechnungswesens legen wir Ihnen die mitkommenden simulirten Rechnungen vor, als:

a. Die Generalrechnung des Schatzamts.
b. Die dito des Ministers des Innern.
c. Die dito des Kriegswesens.
d. Die dito des Ministers der Justiz und Polizey.
e. Die dito der Künste und Wissenschaften.
f. Die dito der äussern Angelegenheiten.
g. Die dito der Finanzen.
h. Die dito über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Republik.

Sie werden B. G., wie wir hoffen, in diesem Plan einen einfachen und deutlichen Gang wahrnehmen. Nach demselben sollen in Zukunft nur das Nationalschatzamt und die verschiedenen Ministerien der Republik rechnungspflichtig seyn; bis jezt sind es ausser jenen

noch die Cantonsverwaltungen; sie sind es unrichtigerweise geworden, denn eigentlich hätten sie alles, unter ihrer Verwahrung liegende Nationalvermögen, so wie alle Nationaleinkünfte, deren Bezug ihrer Obsorge anvertraut war, der Nationalcassa überliefern sollen; es geschahe nicht immer und konnte bisweilen nicht geschehen, weil der Drang der Umstände die Verwaltungskammern öfters nöthigte zu Bestreitung dringender Bedürfnisse entweder ganz oder zum Theil über Einnahmen zu verfügen, ehe solche der Schatzkammer zufließen konnten, wodurch aber auch unser Rechnungswesen in diejenige Verwicklung gerathen ist, in welcher es sich wirklich befindet. Durch das Ihnen vorgeschlagene Gesetz, soll diesem Uebel gesteuert werden, indem künftig keine Verwaltungskammer mehr die Befugniß sich wird anmaßen dürfen, eigenmächtig einen Theil von Nationalvermögen oder Nationaleinkünften zu ihren Cantonsbedürfnissen zu verwenden, sondern sie werden lediglich über diejenigen Gelder, welche die verschiedenen Ministerien ihnen werden zukommen lassen, zu verfügen und denenselben Rechnung darüber abzulegen haben.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. St. 127.)

I.

Einnahmen des National-Schatzamts vom 1. May bis 31. December 1798.

Tit. 1. Rechnungsrestanz der vorigen und provisorischen Regierungen, so wie sie von den Verwaltungskammern an das Nationalschatzamt abgeliefert worden.

		L.		
1.	Von der Verwaltungskammer des Cantons Zürich.	193,214	13	5
2.	— Schafhausen.	30,400	-	-
3.	— Basel.	127,032	-	-
4.	— Luzern.	281,966	2	4
5.	— Solothurn.	46,720	-	-
6.	— Thurgau.	5,818	3	6
7.	— Baden.	1,280	-	-
8.	— Sentis.	2,569	12	-
9.	— Waldstätten.	98,190	15	4
	L.	787,191	6	7

		L.		
Tit. 2. Einnahme von der Postpacht.				
10.	Von den B. Fischern, Postbestehern in Bern.		52,970	15 -
Tit. 3. Einnahme von Zöllen.				
11.	Von der Verwaltungskammer zu Lugano.		2,000	- -
Tit. 4. Einnahme an Ueberschuß von verschiednen Klosterverwaltungen.				
12.	Vom Klost. Muri.	63,238 - -		
13.	— Einsiedlen.	3,078 12 -		
14.	— Wettingen.	1,320 - -		
15.	Von versch. Klöstern im C. Luzern.	10,688 8 6		
			78,325	- 6
Tit. 5. Einnahme von öffentlichen Steuren und Abgaben.				
	Vorläufige Steuer von 2 per 1000 im November und December.			
16.	Vom Cant. Argau.	45,557 7 -		
17.	— Baden.	31,002 3 11		
18.	— Basel.	117,325 18 6		
19.	— Bellinzona.	- - - -		
20.	— Bern.	119,010 14 3		
21.	— Freyburg.	68,517 12 9		
22.	— Leman.	156,590 2 -		
23.	— Linth.	37,104 9 9		
24.	— Luzern.	72,371 17 7		
25.	— Lugano.	20,400 - -		
26.	— Oberland.	33,059 6 -		
27.	— Schafhausen.	35,556 11 -		
28.	— Sentis.	67,000 - -		
29.	— Solothurn.	27,839 11 3		
30.	— Thurgau.	54,757 15 4		
31.	— Wallis.	20,301 13 -		
32.	— Waldstätten.	52,232 - -		
33.	— Zürich.	197,026 8 7		
34.	In dem National-Schatzamt selbst.	3,051 18 -		
			1,229,705	8 11
Tit. 6. An Vorschuß auf der Vermünzung und auf dem Verkauf alter Münzsorten.				
36.	Eingenommen.		44,914	5 5
	Summe aller Einnahme		2,195,106	16 5